

Finanzordnung

1. Jahresbeiträge:

	Mitgliederstatus	Jahresbeitrag
A.	Erwachsene, 1. Familienmitglied	150 €
B.	Ehegatte	90 €
C.	Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre (als Familienmitglieder)	frei
D.	Jugendliche mit eigenem Einkommen (z. B. Ausbildung, Wehr-/Ersatzdienst, Studium (von Familienmitglieder-Status A)	40 €
E.	Kinder, Jugendliche ohne eigenes Einkommen (Schüler)	50 €
F.	Jugendliche mit eigenem Einkommen (z. B. Ausbildung, Wehr-/Ersatzdienst, Studium)	80 €
G.	Passivmitglieder	35 €

2. Arbeitseinsätze:

Jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren hat pro Jahr 10 Arbeitsstunden abzuleisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden 12 € / Stunde berechnet. Im ersten Mitgliedsjahr sind keine Arbeitsstunden zu leisten. Bei Angabe des Alters gilt jeweils das vollendete Lebensjahr zum 01. Januar.

3. Beitragssonderregelungen:

In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Beitragszahlung für den Zeitraum von einem Jahr ausgesetzt werden. Als Ausnahmefälle werden festgelegt: Wehr- und Zivildienst mit Dienort von mehr als 50 km Entfernung von Minden, Schwangerschaft und Krankheit mit ärztlich angeordnetem Tennisspielverbot während der gesamten Tennissaison. Anträge müssen bis zum Saisonbeginn des laufenden Jahres an den Vorstand schriftlich gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Mitglieder des Mitgliedsstatus A und B, die ihren Lebensschwerpunkt (Hauptwohnsitz) außerhalb der Region Minden haben (> 50 km), können auf Antrag von den Arbeitsstunden befreit werden. Der Mitgliedsbeitrag ermäßigt sich dann um die Hälfte.

4. Gastspieler:

Gastspieler zahlen eine Spielgebühr von 7 € pro Stunde.

Die Gastspielberechtigung gilt für 10 Spielstunden je Gastspieler. Jugendliche ohne eigenes Einkommen bezahlen eine Gebühr von 5 € pro Stunde bei 20 Spielstunden.

5. Zahlungsmodalitäten:

Der Jahresbeitrag ist zum 1.4. des laufenden Jahres für die gesamte Saison im Voraus fällig. Mitglieder die im Laufe des Jahres eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

6. Kündigung:

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand spätestens bis 30. September des Kalenderjahres zu richten. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Vereinsjahres möglich.